

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1837

22 (23.12.1837)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1837.

Nro. 8157.

Das Verbot der Nachnahme, so wie des Zuschlagens des Botenlohns und der Bestellungsgebühr zu den Portotaxen betreffend.

Durch die diesseitige Generalverfügung vom 22. November 1833 Nro. 3681. ist den Großherzoglichen Postanstalten strenge untersagt worden, den Boten für aufgegebenen Briefe ihren Botenlohn vorzuschießen und auf den Briefen in Auslag nachzunehmen, oder bei ankommenden Briefen den Botenlohn den Portotaxen beizuschlagen.

Da man wahrgenommen hat, daß diesem Verbot zuwider gehandelt und öfters der Portotaxe die Boten- oder Bestellungsgebühr beigeschlagen wird, so findet man sich veranlaßt, obiges Verbot andurch zu erneuern und namentlich auch auf die Bestellungsgebühr für die in loco durch den Briefträger auszutragende Briefe auszudehnen, indem solche eben so wenig wie der Botenlohn auf die Briefe taxirt werden darf, sondern jedesmal durch den Besteller besonders von den Adressaten einzufordern ist.

Sämmtlichen Großherzoglichen Postanstalten wird die genaue Befolgung dieser Anordnung mit dem Anfügen eingeschärft, daß jeder zu diesseitiger Kenntniß kommende Uebertretungsfall unnachsichtlich mit einer Strafe von fünf Gulden belegt werden wird.

Carlsruhe den 12. Dezember 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. v. Lamezan.

Normativ

für Berechnung der Zugskosten der bei der Civilstaatsverwaltung, ausschließlich der Zollverwaltung, nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Personen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den von dem Finanzministerium, im Einverständniß mit den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern erstatteten unterthänigsten Vortrag durch höchste Entschlie-
ßung

aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 16. d. M. Nr. 1898. nachstehendes Zugskostenregulativ für die niederen Diener der Civilstaatsverwaltung, ausschließlich der Zollverwaltung, gnädigst zu genehmigen geruht:

Art. I.

Die bei der Civilstaatsverwaltung, ausschließlich der Zollverwaltung, nicht mit Staatsdienerrecht, aber mit fixem Gehalte und nicht bloß gegen Tagesgebühr angestellte Personen erhalten im Falle ihrer Versetzung eine Zugskostenvergütung, ausgenommen:

- 1) wenn die Versetzung in Folge dienstwidrigen Benehmens verfügt worden ist,
- 2) wenn sie zum Wollzuge eines Dienstaufsches geschieht, welchen die Betheiligten nachgesucht und erwirkt haben.

Art. II.

- 1) Die Vergütung besteht für jede Stunde des zurückzulegenden Weges
 - a) bei Dienstverwesern und unmittebar vom Staate besoldeten Praktikanten und Assistenten der Bezirksämter und anderer Bezirksstellen, wenn sie ledig sind, in einem Gulden 30 kr., und wenn sie verheirathet sind, in drei Gulden;
 - b) bei Beiförstern der Forstdomänen-Administration, bei Mechanikern, Werk-, Waag- und Platzmeistern, Werk- und Hüttschreibern der Salinen- und Hüttenverwaltung, endlich bei allen im gegenwärtigen Normative nicht namentlich genannten Bediensteten, deren Jahresgehalt über 500 fl. beträgt, wenn sie ledig sind, in einem Gulden, und wenn sie verheirathet sind, in zwei Gulden;
 - c) bei Steueraufsiehern, Amts- und Kanzleidienern, herrschaftlichen Mitterern, Küfern und Waldhütern vom Fache, bei den unteren Angestellten der Postverwaltung, als Conducteuern, Briefträgern, Packern und Bureaudienern, endlich bei den unteren Angestellten der Zucht, Irren-, Siechen- und Arbeitshäusern, sowie bei allen im gegenwärtigen Normative nicht namentlich genannten Bediensteten, deren Jahresgehalt nicht über 500 fl. beträgt, wenn sie ledig sind, in Dreißig Kreuzern, und wenn sie verheirathet sind, in einem Gulden.
- 2) Neben dieser Vergütung erhalten, ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Wegstrecke, Bedienstete der Classe lit. a., wenn sie ledig sind, fünfzehn Gulden, und wenn sie verheirathet sind, dreißig Gulden; Bedienstete der Classe lit. b., wenn sie ledig sind, zehn Gulden, und wenn sie verheirathet sind, zwanzig Gulden; endlich verheirathete Bedienstete der Classe lit. c. zehn Gulden.
- 3) Berwittwete Bedienstete mit Kindern werden als Verheirathete behandelt.
- 4) Die Stundenzahl der Wegstrecken wird nach dem Verzeichniß über die Länge der Chaussees bemessen, welches als Beilage zum Regierungsblatt No. 21. vom 24. October 1828 publicirt worden ist; sonst nach der gewöhnlichen Annahme der Entfernung.
- 5) Nebst der Zugskostenentschädigung wird noch der Theil des Miethzinses vergütet, welchen der versetzte Bedienstete am Orte des Abzugs neben jenem am Orte des Aufzugs bezahlen muß; jedoch nur so weit, als derselbe durch seinen Miethcontract die ortsübliche Aufkündigungsfrist nicht überschritten hat und durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes nach

zuweisen vermag, daß er die Bezahlung eines doppelten Miethzinses nicht durch anderweite Vermietung der von ihm verlassenen Wohnung bis zum Ablauf der Contractzeit umgehen konnte.

Art. III.

Hat der Bedienstete bei der ausgesprochenen Versetzung, unter Mitberücksichtigung der etwaigen, mit dem Dienste verknüpften und in billigem Anschlage zu berechnenden Accidenzien, eine Zulage erhalten, so ist der halbjährige Betrag derselben an der Zugskostenforderung abzurechnen. Wenn ersterer die letztere erreicht oder übersteigt, so findet keine Vergütung statt.

Art. IV.

Die erste Anstellung bei irgend einem Verwaltungszweige berechtigt in der Regel zu keiner Zugskostenvergütung. Ausnahmsweise kann jedoch die betreffende obere Verwaltungsbehörde neu ernannten Bediensteten, wenn sie vorher schon in andern Zweigen der Staatsverwaltung mit fixem Gehalt oder Lantienen, nicht aber gegen bloße Tagsgelöhner angestellt waren, dieselbe Zugskostenvergütung bewilligen, welche bei der Versetzung zugestanden wird.

Art. V.

Die Zugskostenberechnungen werden von der betreffenden obern Verwaltungsbehörde geprüft und auf die geeignete Bezirksklasse angewiesen.

Jene Behörde ist zugleich ermächtigt, auf Verlangen bis zum muthmaßlichen Betrag der Zugskosten Vorschüsse zu bewilligen.

Carlsruhe den 25. November 1837.

Ministerium der Finanzen.

v. Böckh.

vd. Pfeilsticker.

Nro. 8215.

Vorstehendes durch das Großherzogliche Staats- und Regierungsblatt vom 5. Dezember 1837 Nro. XLVII. verkündete Normativ wird anmit sämtlichen Großherzoglichen Postanstalten mit dem Anfügen bekannt gemacht, hiernach künftig die Berechnung der Zugskosten bei Versetzungen der nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Postbediensteten aufzustellen und zur Zahlungsdecretur vorzulegen.

Carlsruhe den 18. Dezember 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. v. Lamezan.

Nro. 8253.

Die Frankatur der Briefe aus den Niederlanden betreffend.

Bei den Königlich Niederländischen Postanstalten besteht die Vorschrift, daß jedem Brief, für welchen der Absender das Porto bei der Aufgabe entrichtet, ein Franco-Stempel aufgedrückt und mit dem erhobenen Franko-Betrag auf der Rückseite bezeichnet

wird und daß ein mit diesen Erfordernissen nicht versehener Brief als ein nicht bezahlter anzusehen ist, wenn gleich der Absender die Bezeichnung „Franco“ auf demselben bemerkt hat, weil es sich häufig ereignet, daß in solcher Art bezeichnete Briefe in die Briefladen geworfen werden, ohne daß das tarifmäßige Porto dafür bezahlt wurde.

Da derartige, mit der Bezeichnung „Franco“ versehene, aber nicht bezahlte und wegen Mangel des Franco-Stempels mit Porto belegte Briefe aus den Niederlanden, schon öfters bei der Abgabe an ihrem Bestimmungsort zu Beschwerden und Reklamationen Anlaß gegeben haben, so ist der Königlich Niederländischen Postverwaltung die Einrichtung in Vorschlag gebracht worden, daß auf den vom Absender mit Franco bezeichneten, aber nicht bezahlten Briefen, von den betreffenden Beamten am Aufgabsorte das Wort „Franco“ ausgestrichen und die Bemerkung der Ursache mit Unterzeichnung seines Namens beigefügt, oder aber solchen Briefen eine dieselbe Bemerkung enthaltende, gedruckte Notiz angeklebt werde.

Die Königlich Niederländische Postverwaltung hält jedoch dieses Verfahren mit dem von derselben angenommenen Grundsatz, wornach nur der Franco-Stempel als Beweis der stattgehabten Frankirung anerkannt wird, nicht für vereinbar und hat sich nur zu der Anordnung verstanden, daß künftig in Fällen, wo auf der Adresse eines Briefes die Bezeichnung „Franco“ befindlich ist, ohne daß die Frankirung stattgefunden hat, diese Bezeichnung durchstrichen und unleserlich gemacht werden soll.

Um Beschwerden in Bezug auf solche Briefe möglichst vorzubeugen, sind die Königlich Preussischen Grenz-Postämter angewiesen worden, auf Briefen aus den Niederlanden, welche mit dem durchstrichenen oder nicht durchstrichenen Wort „Franco“ bezeichnet sind, ohne daß eine Franco-Vergütung von Seiten der Niederländischen Postanstalten stattfindet, jedesmal die Bemerkung zu machen „ohne Franco-Vergütung und mit Porto belegt aus den Niederlanden eingegangen.“

Sämmtliche Großherzogl. Brief-Postanstalten werden hiervon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, von solchen Briefen in vorkommenden Fällen das darauf haftenden Porto zu erheben, zugleich aber die Adressaten hiernach zu belehren.

Carlsruhe den 19. Dezember 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. v. Lamezan.

